

STADTJUGENDPLAN

1. Hilfe für junge Menschen

1.1 Die allgemeine Situation der Jugend

Die Zukunft unseres Landes und unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung ist von der Entwicklung der jungen Generation abhängig.

Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der heutigen Jugend werden darüber entscheiden, ob sich unser Gemeinwesen auch am Ende der 80er Jahre durch inneren und äußeren Frieden, durch Freiheit, soziale Gerechtigkeit und Wettbewerbsfähigkeit auszeichnet.

Ein wachsender Teil der Jugendlichen beginnt daran zu zweifeln, ob für die Jugend eine der Begabung und Neigung entsprechende Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie ein ausgefülltes Leben erreicht werden kann.

2. Jugendpolitik und kommunale Gesellschaftspolitik

Jugendpolitik befasst sich mit jungen Menschen, denen die Möglichkeit erhalten bzw. eröffnet werden muss, sich selbst zu finden und verantwortlich die Gesellschaft mitzugestalten. Insofern ist Jugendpolitik ein Teil der Gesellschaftspolitik.

3. Gesetzliche Grundlagen

Das Recht der öffentlichen Jugendhilfe ist auf Bundesebene durch Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I, S. 795) geregelt.

Dieses Gesetz wurde zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I, S. 1061).

§ 89 JWG überlässt den Bundesländern die organisatorische Regelung und Ausführung des JWG. Das Land Hessen hat davon nur insoweit Gebrauch gemacht, als es das Gesetz über die Wohlfahrtsbehörden vom 10. November 1954 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978, erlassen bzw. dem neuen JWG angepasst hat.

3.1 Das Grundrecht der Eltern und die Jugendhilfe

Die bestimmten Elemente der Jugendarbeit sind die Familie, Schule und Ausbildung. Im gesamten Freizeitbereich übernehmen die Kirchen, die Jugendverbände und die Vereine eine weitere wichtige Rolle.

Die Familie steht im Mittelpunkt, weil Ehe und Familie sich als beständigste Form menschlichen Zusammenlebens erwiesen haben. Weder Staat noch andere gesellschaftliche Lebensformen können die Familie ersetzen. Ihr Schutz und ihre Förderung sind die unverzichtbare Voraussetzung dafür, die freiheitliche Grundordnung zu erhalten.

3.2 Auftrag der Jugendhilfe

Die Grundrichtung der Erziehung wird von den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten bestimmt. Familie, Schule und Betrieb sind nicht immer in der Lage, allein alle notwendigen Hilfen zur Errichtung der Erziehungsziele zu geben. Daher ist es Auftrag der Jugendhilfe, vielfältige persönliche Hilfen, Freizeithilfen, Bildungshilfen usw. anzubieten. Jugendhilfe ist neben Elternhaus, Schule und Berufsausbildungsstätte Träger spezifischer Erziehungs- und Bildungsleistungen und dient nicht nur der Verbindung oder Beseitigung von Schwierigkeiten und Störungen. Jugendhilfe ist ein individueller Erziehungsauftrag und nicht die Verhinderung von Notständen.

Für junge Menschen ist unsere Gesellschaft ein kompliziertes und schwer durchschaubares Gebilde. In der Zeit des Erwachsenwerdens sieht sich der junge Mensch einer Fülle von Problemen gegenüber, deren Ursachen in ihm selbst oder/und in seiner Umwelt liegen. So entstehen Schwierigkeiten, z. B. in der Ablösung vom und im Auszug aus der familiären Bereich, in unvorbereiteter Begegnung mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit.

3.3 Das Selbstbestimmungsrecht und die gesellschaftlichen Erwartungen

Statt anzusehen, wie sich manche junge Menschen in anonyme Gruppenverhaltensweisen flüchten, muss die Gesellschaft die Verpflichtung anerkennen, zur Behebung der persönlichen Schwierigkeiten zusätzliche Hilfe anzubieten.

3.4 Mitbestimmung

Für die Jugendhilfe ist der junge Mensch selbständiger Partner. Mitwirkung und Mitbestimmung der jungen Menschen sind in einer der jeweiligen Altersstufe entsprechenden Weise sicherzustellen.

3.5 Zusammenarbeit

Jugendhilfe hat mit allen Erziehungsträgern, insbesondere mit der Familie und der Schule, eng zusammenzuarbeiten.

3.6 Vorbeugen ist besser als heilen

Die Leistungen der Jugendhilfe müssen so angeboten werden, dass sie von möglichst vielen jungen Menschen und von Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden können. Jugendhilfe kann nicht in der Lage sein, auf Probleme junger Menschen unverzüglich und umfassend mit den gesetzlichen Möglichkeiten zu reagieren. Jugendhilfe muss bemüht sein, verstärkt vorbeugende Hilfen anzubieten und einzusetzen, um das Entstehen solcher Problemlagen zu verhindern bzw. frühzeitig zu erkennen.

3.7 Jugendhilfe und Randgruppen

Das Angebot der Jugendhilfe muss sich an alle jungen Menschen richten, vorzugsweise aber an die, die in erhöhtem Maße auf Hilfe angewiesen sind. Zu ihnen gehören u. a. Ausländer, kinderreiche Familien, junge Menschen in Großsiedlungen, Sanierungsgebieten und sozialen Brennpunkten und aus gestörten Familien.

3.8 Jugendhilfe als Bestandteil der Sozialplanung

Die Stadt Dillenburg ist auch verpflichtet, Jugendhilfe als einen Teil der örtlichen Sozialplanung in der Stadtentwicklungsplanung zu berücksichtigen. Jugendhilfeplanung hat in der Sozialplanung als Teil der gesamten kommunalen Entwicklungsplanung die Aufgabe, ein Gemeinwesen rechtzeitig und ausreichend mit den sozialen Einrichtungen und Diensten auszustatten, die den Bedürfnissen der betroffenen Bürger entsprechen.

3.9 Struktur der Jugendhilfe

Die Stadt Dillenburg hat unter Berücksichtigung der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung darauf hinzuwirken, dass die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen ausreichend zur Verfügung stehen. Freie Träger haben ein eigenständiges Recht auf Betätigung in der Jugendhilfe. Die Stadt als öffentlicher Träger hat die freien Träger unter Wahrung ihrer Selbständigkeit anzuregen und zu fordern. Das ist im Sinne einer bedarfsgerechten Jugendhilfeplanung nur möglich, wenn die freien Träger ihre Absichten rechtzeitig mit der Stadt erörtern. Finanzielle Förderung durch die Stadt wird nur dann gewährt, wenn die eingehende Prüfung die Notwendigkeit des Vorhabens im Rahmen der gesamten Jugendhilfeplanung bestätigt und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bestehen auf bestimmten Gebieten keine Planungen freier Träger, so kann die Stadt selbst diese Einrichtungen schaffen.

3.10 Zusammenarbeit mit den freien Trägern

Jede Förderung der freien Träger der Jugendhilfe setzt voraus, dass diese einen angemessenen Eigenanteil erbringen. Mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind Vereinbarungen über das Aufgabengebiet, die Durchführung und die Finanzierung zu treffen.

3.11 Erziehungsziele

Der Leitsatz des Jugendwohlfahrtsgesetzes, wonach jedes Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit hat, ist im grundrechtlich gesicherten Anspruch des Kindes auf Entwicklung seiner Persönlichkeit begründet.

Die Erziehungsziele des JWG bedürfen daher der Ausformung. Die Jugendhilfe der Stadt bekennt sich zu folgenden Erziehungszielen, deren individuelle Interpretation nicht nur zulässig, sondern Voraussetzung für die Realisierung ist:

1. Selbstbestimmungsrecht der Person
2. Befähigung zur Zusammenarbeit
3. Befähigung zur Leistung
4. Befähigung zur Kreativität
5. Befähigung zu weltanschaulicher Bindung
6. Befähigung zum sozialen Zusammenleben.

Alle Maßnahmen der Jugendhilfe der Stadt sind diesen Zielen unterzuordnen und darauf zu überprüfen, ob und inwieweit sie diesen Erziehungszielen dienlich sind.

4. Gesetzlicher Auftrag

Die Jugendpflege ist von ihrem gesetzlichen Auftrag und ihrer gesellschaftspolitischen Bedeutung her Bindeglied zu den Erziehungsbereichen Familie, Schule und Arbeitsstätte. Darüber hinaus soll sie in Teilbereichen den Einzelnen mit den Möglichkeiten und Regeln der Freizeit vertraut machen.

Die Jugendpflege beabsichtigt, die umfassende Zielsetzung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, "den jungen Menschen zur gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu verhelfen", schrittweise zu realisieren. Grundlage hierfür ist der § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG), in dem das Grundrecht jedes Kindes auf Erziehung verankert ist.

Nach § 2 Abs. 2 JWG ist die Jugendpflege ein Bestandteil der öffentlichen Jugendhilfe. Im § 5 Abs. 1 wird von dem Gesetzgeber festgelegt, dass das Jugendamt und somit auch die Jugendpflege die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

Abgerundet wird dieser Auftrag durch den § 7 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, der zur planvollen Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe verpflichtet.

Aufgrund des Prinzips der Offenheit und Freiwilligkeit für die Teilnahme an den Angeboten der Jugendpflege wird die pädagogische, organisatorische, finanzielle und verwaltungsmäßige Hilfe den einzelnen jungen Menschen bzw. ihren Zusammenschlüssen unter Berücksichtigung und Förderung ihres Eigenlebens, ihrer Mitwirkung und Mitverantwortung gewährt.

Mit der Nennung der Jugendpflege und Jugendfürsorge als entgegengesetzte Begriffe wird die große Spanne aufgezeigt, in der Jugendwohlfahrt oder Jugendhilfe geleistet wird.:

- Jugendpflege soll das körperliche, geistige, seelische und gesellschaftliche Wohl aller Jugendlichen fördern, ohne dass im Einzelfall eine Gefährdung vorzuliegen braucht.
- Jugendfürsorge soll alle diejenigen Maßnahmen umfassen, die sich auf gefährdete oder schon geschädigte Jugendliche beziehen.

4. 1 Öffentliche Jugendhilfe

Für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe schreibt das JWG als Bundesgesetz einen eindeutigen Behördenaufbau vor. Danach sind Organe der öffentlichen Jugendhilfe die Jugendwohlfahrtsbehörden, nämlich die oberste Landesbehörde, das Landesjugendamt und als unterste Stufe das Jugendamt (§ 2 Abs. 1 JWG).

Die Einrichtung von Jugendämtern ist nur für kreisfreie Städte und Landkreise vorgeschrieben (§ 12 Abs. 2 JWG). Nur ausnahmsweise und mit Genehmigung der obersten Landesbehörde kann in einer kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt ein Jugendamt im Sinne des JWG errichtet werden (§ 12 Abs. 3 JWG). Das Jugendamt hat als unterste Jugendwohlfahrtsbehörde die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen.

4.2 Freie Jugendhilfe

Für den Bereich der freien Jugendhilfe trifft das Gesetz lediglich die Feststellung, wer als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt wird (§ 5 Abs. 4 JWG).

Demnach sind Träger der freien Jugendhilfe:

- freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt,
- Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften,
- juristische Personen, deren Zweck es ist die Jugendwohlfahrt zu fördern,
- die Kirchen und die sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts.

5. Jugendarbeit

Grundsätze der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit wendet sich an den jungen Menschen. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Handeln in der sozialen Gemeinschaft sowie zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Gesellschaft befähigen, soziales Lernen ermöglichen und damit Fehlentwicklungen vermeiden helfen. Jugendarbeit soll durch die Vielfalt von Trägern, Inhalten und Methoden wirken und von jungen Menschen weitgehend mitbestimmt und mitgestaltet werden und deren Wünsche, Bedürfnisse und Interessen in den Mittelpunkt ihrer Angebote stellen.

Die Jugendarbeit gründet auf der freiwilligen Mitarbeit junger Menschen und findet statt in Veranstaltungen, Diensten und Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe sowie insbesondere in örtlichen, regionalen und überregionalen Verbänden der Jugend und ihren Zusammenschlüssen, die in eigener Verantwortung Interessen junger Menschen zum Ausdruck bringen und vertreten.

In den Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendarbeit werden, unbeschadet der Freizeitinteressen der Jugendlichen, insbesondere folgende Schwerpunkte gefördert:

- kulturelle Jugendarbeit
- arbeitsweltbezogene Jugendarbeit
- Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport
- Jugenderholung und Förderung der Gesundheit
- soziale Dienste
- Jugendberatung und
- internationale Jugendarbeit

5.1 Kommunale Jugendförderung

Durch eine breit angelegte Bildungsarbeit soll der junge Mensch befähigt werden, Freude an der Gestaltung seiner freien Zeit zu haben, seine sozialen Fähigkeiten zu entwickeln, verantwortungsbewusst sein Leben zu gestalten und an der demokratischen Entwicklung seiner Umwelt mitzuwirken.

Dies kann vorwiegend erreicht werden mit sozialpädagogischen Angeboten und jugendpflegerischen Veranstaltungen. Ein weiterer Beitrag wird durch die umfangreiche Unterstützung der freien Träger der Jugendarbeit geleistet. Die öffentliche Jugendhilfe setzt jedoch nur dann ein, wenn von den freien Trägern die erforderliche Hilfe für die Jugendlichen nicht gegeben werden kann oder nicht ausreicht.

5.2 Zielgruppe

Die jugendpflegerischen Maßnahmen und Angebote richten sich an junge Menschen im Alter von 6 bis 25 Jahren. Aufgrund der Erfahrungen werden in der freien Jugendarbeit primär die Altersgruppen von 10 bis 20 Jahren angesprochen.

5.3 Pädagogischer Ansatz

Um bei den jungen Menschen einen Lernprozess zu bewirken, ist es erforderlich, die Interessen und die Wünsche der Zielgruppen und der Eltern in den einzelnen Bereichen so einzubeziehen, dass Möglichkeiten zur Selbsterfahrung, zur Nachahmung und zur weiterentwickelten Auseinandersetzung vorhanden sind. Als Lernbereiche sind zu nennen:

Soziales Verhalten, Ausbildung schöpferischer Fähigkeiten, Förderung der Team- und Toleranzfähigkeit und der Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten.

5.4 Pädagogische Umsetzung

Es zeichnet sich ab, dass die erforderliche kommunale Jugendarbeit nicht ausreichend von der gesetzlich zuständigen Kreisjugendpflege und den ehrenamtlichen Mitarbeitern der Vereine geleistet werden kann.

Eine eigenständige Stadtjugendpflege kann die Lücke schließen, die sich zwischen der vereinsgebundenen und offenen Jugendarbeit ergeben hat.

6. Jugendhilfeplan

Gezielte jugendpflegerische Angebote sind nur möglich, wenn auf der Grundlage von Erhebungen eine Bedarfsplanung vorgenommen wird. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Alltagsstrukturen junger Menschen in den Stadtteilen und im Kernbereich der Stadt unterschiedlich sind; ebenso, dass die soziologischen und sozialen Zusammensetzungen der Alterspyramide Jugendlicher zu besonderen Fragestellungen führen.

Diese vorhandene Erkenntnis und die schon feststehenden Daten werden hier festgehalten.

6.1 Richtlinien

Die Stadt Dillenburg wird zur Förderung der Jugendpflege in der Stadt Dillenburg Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien regeln Voraussetzungen, Verfahren und Zuständigkeiten bei der Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Dillenburg. Sie sind den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.

6.2 Arbeitskreis Dillenburger Jugendverbände (Stadtjugendring)

Verschiedene Dillenburger Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften sollen sich zu einem Arbeitskreis zusammenschließen. Die fachliche Beratung kann vom Amt für Jugend und Sport (Sportförderung) - Sachbearbeitung für städtische Jugendpflege - geleistet werden. Vertreter des Arbeitskreises sowie der zuständige Vertreter des Amtes für Jugend und Sport sollten als Sachverständige in Fragen der Jugendpflege zu den Sitzungen des zuständigen Ausschusses eingeladen werden. Die Förderung aller Jugendgemeinschaften erfolgt nach den Richtlinien oder für Einzelprojekte nach Anhörung durch den Ausschuss.

6.3 Jugendgruppenleiter

Grundlage der Jugendarbeit in der Stadt Dillenburg ist die Bereitstellung von Gesprächspartnern. Diese sollen sowohl durch ihre menschlichen als auch durch ihre fachlichen Qualitäten dem Jugendlichen die Möglichkeit zur Auseinandersetzung, zur Orientierung und zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit dienen.

6.4 Stadtteilorientierte Jugendarbeit

Jugendarbeit sollte dort stattfinden, wo Jugend ist. Statt darauf zu warten, bis Jugendliche sogenannte Angebote annehmen und in die Einrichtungen gehen, sollte Jugendarbeit in den Wohngebieten stattfinden.

Aufgrund der Erfahrungen mit Randgruppenproblemen, Alkohol, Aggression, Bindungslosigkeit, Schul- und Ausbildungsschwierigkeiten, Jugendarbeitslosigkeit, Fehlen von Motivation zur Berufsausbildung usw. ergibt sich die Forderung, überall dort Jugendangebote unter Mithilfe von freien Trägern zu bringen, wo ähnliche Probleme herrschen. Stadtteilorientierte Jugendarbeit wird als Methode angesehen, benachteiligten Jugendlichen eines überschaubaren Lebens- und Einzugsbereiches Kommunikationsfelder zu erschließen.

Darüber hinaus greift die stadtteilbezogene Jugendarbeit die sozialen Defizite der einzelnen Jugendlichen und Gruppen auf und versucht, durch gezielte Hilfen Probleme zu bewältigen.

Aufgabe der Stadt ist die Zusammenarbeit mit den etablierten Trägern der Jugendhilfe, wie Kirchen, Verbände, Institutionen, Sportvereine usw., um so eine Einbindung zu erreichen und gemeinsame Aktivitäten zu initiieren.

6.5 Angebote an ausländische Jugendliche

Für die ausländischen Jugendlichen soll ein besonderes Angebot von allen Trägern der Jugendhilfe angestrebt werden. Davon ausgehend, dass die Kenntnis der Muttersprache

die beste Zugangsmöglichkeit zu dieser Zielgruppe eröffnet, sollen ausländische Kontaktpersonen besonders zur Mitarbeit herangezogen werden.

Folgende Aufgabenschwerpunkte werden angeboten:

- Freizeithilfen (gemeinsame Aktivitäten mit deutschen Jugendlichen),
- Hilfen bei der Schulausbildung,
- Einzelberatung und Elternarbeit,
- Hilfen bei der Alltagsbewältigung.

Ziel dieser Angebote ist es, die Integration der ausländischen jungen Menschen unter Wahrung und Förderung ihrer sozialen und kulturellen Identität zu erreichen.

6.6 Bildungs- und Freizeitangebote

Die Bildungs- und Freizeitangebote, die in Kursen gegen Entgelt angeboten werden (Gitarre, Schach, künstlerisches Werken, Foto, politische Information, Filmarbeit, Elektronik usw.) sollen evtl. mit der VHS ausgebaut werden.

6.7 Großveranstaltungen

Weiterhin sollen Großveranstaltungen für die Jugend gemeinsam mit anderen Trägern und Verbänden durchgeführt werden.

6.8 Verhältnis zur Schule

Ein besonderes Anliegen der Jugendpflege ist es, die bestehenden Kapazitäten der Schulen in den Nachmittagsstunden für die Durchführung von Freizeitangeboten zu nutzen. Bei diesen Aktivitäten ist die Elternschaft zu beteiligen. Im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und Kursangeboten sollen sozialpädagogische Freizeithilfen gegeben werden. Die Mitarbeiter in diesem Projekt sollen als Teamer fungieren, die sich mit der Zeit überflüssig machen, um so einen verstärkten Aktionsrahmen für die Eltern zu ermöglichen.

6.9 Angebote für arbeitslose Jugendliche

Für die schulentlassenen arbeitslose Jugendlichen sollen besondere Angebote geschaffen werden. Die Betreuung arbeitsloser Jugendlicher hat einen wichtigen Stellenwert.

Folgende Aufgabenschwerpunkte werden angestrebt:

- gezielte Einzelbetreuung und Beratung,
- Alltagsbewältigung und Arbeitstraining,
- Freizeithilfen insbesondere gruppenspezifischer Art,
- Erstellung von Informationen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen,

- Sondermaßnahmen für besondere Problemgruppen.

6.10 Jugendschutz

Alle Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendarbeit in der Stadt Dillenburg sind auch unter dem Gesichtspunkt des positiven Jugendschutzes zu bewerten. Die hoheitlichen Aufgaben des Jugendschutzes werden in Zusammenarbeit mit den gesetzlich zuständigen Behörden verstärkt wahrgenommen. Durch Seminare und Informationsveranstaltungen werden zusätzlich wichtige Aufklärungsarbeiten geleistet. Hierzu sind alle Mitarbeiter der Träger der Jugendhilfe verpflichtet.

6.11 Ferienprogramm

In den Sommerferien bietet das Ferienpassprogramm in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen und Verbänden ein differenziertes Freizeitprogramm an. Dieses Angebot richtet sich in erster Linie an Jugendliche und Kinder, die nicht mit ihren Eltern in den Ferien verreisen können.

6.12 Koordinierung der verschiedenen Hilfen

Jugendhilfe besteht aus einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen und Hilfen. Die Effektivität der Jugendhilfe hängt in hohem Maße von dem Grad der Koordination der verschiedenen Hilfen untereinander ab.

Bewertungskriterien für die Jugendhilfe ist nicht das organisatorische Funktionieren von Einzelmaßnahmen, sondern die Abgestimmtheit dieser Einzelmaßnahmen auf den Erziehungsanspruch eines Kindes bzw. des jungen Menschen.

Dillenburg, 22.3.1984
Stadt Dillenburg
Der Magistrat
Fughe
Bürgermeister